Vordringliche Maßnahmen

Vordringliche Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Naturpotentiale im Zusammenhang mit:

Bodenabbau

Sand/Kies

Renaturierung während/nach dem Abbau/Schaffung von Flächen für freie Sukzession

Torf

Renaturierung/Regenerierung nach Torfabbau wiedervernässen, initiieren neuen Torfmooswachstum/falls nicht möglich für freie Sukzession

Gewässernutzung

Stillgewässer

Verbessern der Wasserqualität/Verhindern von Nährstoffeintrag

Renaturierung der Uferbereiche/Anpflanzungen, Böschungsneigung

Fließgewässer

Verbessern der Wasserqualität/Verhindern von Nährstoffeintrag

Renaturierungsmaßnahmen/Rückbau des technischen Ausbauzustandes im bestehenden Verlauf, ökologisch sinnvolle Gewässerunterhaltung

Herstellen bzw. Zulassen eines natürlichen, dem Gelände angepaßten Verlaufes durch großzügige Zurücknahme der ackerbaulichen Nutzung

Boden und Grundwasser

Ex — verstärkte Extensivierung/Anpassung der Bewirtschaftung an die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vergl. Karte "Extensivierungseignung-Biotopentwicklungspotential")

EN — rentable Erträge aufgrund der natürlichen Leistungsfähigkeit nicht gesichert (vergl. Karte "Ertragspotentiale/Bewirtschaftungserschwernisse") hohe Dünger und Bioziddgaben gefährden Boden und Grundwasser (vergl. Karte "Geophysikalisches Schutzpotential)

EG — Entwicklungsziel Grünland in Niederungen, Fluß- und Bachauen (vergl. Karte "Flächen- und Biotopentwicklung")

Er — Erosionsgefährdung

Landschaftsbild

vordringliche Maßnahmen

zum Erhalt

zur Entwicklung

eines vielfältig strukturierten Landschaftsbildes

Entwicklung kulturhistorisch geprägter Landschaftsstrukturen

Erhalt ortsbildprägender Obstbaumbestände

Erhalt/Entwicklung von Alleen

Erhalt/Entwicklung von Obstbaumalleen

Ortsbild und Ortsrandsituation

Z — Zersiedelung/Zersplitterung verhindern

keine Siedlungsentwicklung zum Erhalt des prägenden Landschaftsraumes

Sichern bzw. Verbessern landschaftstypischer Ortsrandsituation

G — verbessern der innerörtlichen Grünstrukturen

F — erhalt typischer innerörtlicher Freiräume zur Sicherung des Ortscharakters

Festsetzungen

Vorranggebiet für Natur und Landschaft *

Festsetzung im Flächennutzungsplan als: "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (§ 5 (2) 20 BauGB)

Nutzungs- und Entwicklungsempfehlungen / zu fördern:

Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen

Maßnahmen zur Biotopentwicklung / Fördern des Sukzessionsverlaufes
Maßnahmen zur Förderung naturnaher Landschaftsstrukturen

naturnaher Wald/Naturwald — Vernetzung mit Wald/bzw. Sukzessionsflächen — Walderweiterung

Schutzempfehlungen

Empfohlen als "Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 28 NNatG)"

Empfohlen für Baumschutzsatzung (§§ 28 und 30 NNatG - § 6 NGO)

Vorranggebiet für Land- und Forstwirtschaft

Intensive Landwirtschaft entsprechend der sog. "Ordnungs- gemäßen Landwirtschaft" (§ 1 (3) NNatG) - hier verstanden als: Wirtschaftsweise, die nachhaltig die Naturgüter Boden, Wasser, Luft schont.
Festsetzung im Flächennutzungsplan als:
"Fläche für die Landwirtschaft" (§ 5 (2) 9a) - soweit nicht mit Aussagen des F.-Planes überdeckt.

Forst - entsprechend den Zielen des Niedersächsischen Waldgesetzes "zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften und die günstigen Wirkungen des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die allgemeine Erholung im Wald sind zu fördern:
Festsetzung im Flächennutzungsplan als:
"Fläche für die Forstwirtschaft" (§ 5 (2) 9a).

bestehende Forstflächen (Stand: 1995)

Stadt Neustadt a. Rbge. Landschaftsplan

Beiplan Nr. 9

Maßnahmen- und Festsetzungskarte

M. ca. 1 : 25.000

Fachliche Planbearbeitung: Herr Wille
Planerstellung: Frau Herrmann 18.11.2008